

## WAS IST NEU?

**ab dem 11.10.2021**

Mit Ablauf des 10. Oktober 2021 endet das kostenlose Testangebot für alle asymptomatischen Personen, die keinen Anspruch nach den § 2 bis 4 TestV hatten. Der Anwendungsbereich des § 4a TestV beschränkt sich nun allein auf asymptomatische Personen, für die keine Möglichkeit besteht, einen vollständigen Impfschutz zu erlangen. Dies sind

**1. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,**

**2. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,**

**3. bis zum 31. Dezember 2021 Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Zeitpunkt der Testung Schwangere und zum Zeitpunkt der Testung Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist,**

**4. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,**

**5. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.**

**Zur Geltendmachung dieses Testangebotes ist der Nachweis, dass die getestete Person aus einem der oben genannten Gründe anspruchsberechtigt ist, vorzulegen; im Falle einer Kontraindikation im Wege eines ärztlichen Zeugnisses im Original.**

Daneben wird der Umfang des Anspruchs auf Testung erweitert um die Ausstellung eines solchen ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Die Vergütung hierfür beträgt pauschal 5 Euro zuzüglich 90 Cent, sofern ein postalischer Versand des ärztlichen Zeugnisses erfolgt.

Schließlich erhält die TestV eine gesonderte Abrechnungsregel für die Abrechnung der Leistungen der Apotheken bei der Erstellung des COVID-19-Genesenenzertifikats nach § 22 Abs. 6 IfSG.